

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

5. Jahrgang

Düsseldorf, den 18. Dezember 1951

Nummer 54

Datum	Inhalt	Seite
3. 12. 51	Verordnung NRW PR. Nr. 8/51 über die Herstellung und Preisregelung für Roggenfeinbrot (Konsumbrot) und die hierzu verwandten Meile im Lande Nordrhein-Westfalen	155
7. 12. 51	Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1951 (Umlage-Festsetzungsverordnung 1951)	156
6. 12. 51	Bekanntmachung betr. die Anzeige bei erstmaliger Ausgabe von Heimarbeit	156
8. 12. 51	Anordnung über die Führung und Einsendung von Heimarbeiterlisten	156
6. 12. 51	Mitteilungen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Erteilung der Konzession als Markscheider	158

**Verordnung NRW PR. Nr. 8/51
über die Herstellung und Preisregelung für Roggenfeinbrot (Konsumbrot) und die hierzu verwandten Meile im Lande Nordrhein-Westfalen.**

Vom 3. Dezember 1951.

Auf Grund der §§ 3, 10 und 20 des Gesetzes über den Verkehr mit Getreide und Futtermitteln (Getreidegesetz) vom 4. November 1950 (Bundesgesetzblatt S. 721) in der Fassung vom 24. November 1951 (Bundesgesetzblatt Teil I S. 901) in Verbindung mit der Verordnung G Nr. 1/51 betr. Übertragung der Befugnisse zur Regelung der Herstellung und Preisfestsetzung für Konsumbrot vom 19. November 1951 (Bundesanzeiger Nr. 229) wird in Ausführung des Erlasses des Herrn Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Bonn vom 28. November 1951 — IV — 3 — 4352 A 1 — 260/51 — für das Land Nordrhein-Westfalen folgendes angeordnet:

§ 1

Herstellung und Verkauf

(1) Als preisgebundenes Brot gilt im Lande Nordrhein-Westfalen das Roggenfeinbrot (Konsumbrot). Dieses Brot ist in einer Zusammensetzung von 50% Roggenmehl Type 1370 und 50% Weizenmehl Type 1600 oder in einer Zusammensetzung von 80% Roggengemengemehl Type 1320 und 20% Weizenmehl Type 1600 herzustellen.

(2) Wer gewerbsmäßig Brot zum Verkauf bringt, ist verpflichtet, auch Roggenfeinbrot (Konsumbrot) zum Verkauf anzubieten, in den vorgeschriebenen Preisverzeichnissen mit Gewichts- und Preisangabe aufzuführen und für jeden Käufer sichtbar im Verkaufraum (Schaufenster, Schaukästen, Verkaufsauslage usw.) auszulegen.

(3) Für die Brotfabriken, Versandbrotfabriken, Versandbäckereien und dem Brotgroßhandel gelten diese Bestimmungen sinngemäß.

(4) Ergeben sich im Einzelfalle aus der Verpflichtung von Ziffer 2) und 3) besondere Härten, so kann der zuständige Regierungspräsident — Preisüberwachungsstelle — auf Antrag im Wege der Ausnahmegenehmigung Befreiung von der Verpflichtung zur Herstellung und dem Verkauf von Roggenfeinbrot (Konsumbrot) zulassen. Für Beschwerden gegen solche Entscheidungen ist der Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen — Preisbildungsstelle — in Düsseldorf zuständig.

§ 2

Brotpreise, Brotgewichte und Brotkennzeichnung

(1) Der Höchstpreis je kg Roggenfeinbrot (Konsumbrot) beträgt: für angeschobenes Brot 0,48 DM für freigeschobenes Brot 0,50 DM.

(2) Das bisher übliche Gewicht für Roggenfeinbrot (Konsumbrot) von 1500 g je Stück ist beizubehalten; soweit im Einzelfalle andere Gewichte hergestellt werden, muß das Gesamtgewicht durch 500 (ohne Rest) teilbar sein.

(3) Roggenfeinbrot (Konsumbrot) darf nur unter der Bezeichnung „Konsumbrot“ angeboten, zum Verkauf vorrätig gehalten, verkauft oder sonstwie in den Verkehr gebracht werden. Zur Sicherung dieser Bestimmung ist das Konsumbrot für den Käufer leicht erkennbar mit dem Buchstaben „K“ oder mit dem Wort „Konsumbrot“ zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung kann entweder durch Eindrücken eines Stempels „K“ in das Teigstück oder Anbringung einer Papiermarke erfolgen.

(4) Eine Verpackung des Konsumbrotes darf nicht erfolgen; das Einschlagen in Einwickelpapier unmittelbar beim Verkauf wird hierdurch nicht berührt.

§ 3

Mehlpreis und Mehlanhänger

(1) Die Höchstpreise für das zur Roggenfeinbrot-Herstellung verwandte Mehl betragen einheitlich in allen Preisgebieten des Landes:

Für Roggenmehl Type 1370	52,95 DM/100 kg
für Weizenmehl Type 1600	55,- DM/100 kg
für Roggengemengemehl Type 1320	54,45 DM/100 kg

Die Mehlpreise verstehen sich brutto für netto ausschließlich Sack. Wird mit Sack geliefert, so kann derselbe besonders in Rechnung gestellt werden.

(2) In den festgesetzten Mehlpreisen ist ein Frachtausgleich von 1 DM/100 kg enthalten, so daß sich die Preise frei Empfangsstation des Mehlgroßhandels verstehen.

(3) Die höchstzulässige Mehlgroßhandelsspanne für Roggenmehl Type 1370, Weizenmehl Type 1600 und Roggengemengemehl Type 1320 beträgt 2,50 DM/100 kg. Im Rahmen dieser Höchstspanne können die beteiligten Wirtschaftsstufen Mengennachlässe frei vereinbaren.

(4) Wurden für einzelne Verbraucherplätze (Gebirgsgegenden pp.) bisher besondere Erschweriszuschläge berechnet, so können sie in der bisherigen absoluten Höhe weiter in Rechnung gestellt werden.

§ 4

Strafvorschriften

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach § 21 Abs. 1 Nr. 5 des Getreidegesetzes wegen Zu widerhandlung im Sinne des zweiten Abschnittes des Ersten Buches (§§ 6 bis 21) des Wirtschaftsstrafgesetzes bestraft.

§ 5
Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Dezember 1951, die Bestimmung über die Kennzeichnung (§ 2 Ziff. 3) erst am 1. Januar 1952 in Kraft. Verträge, die bei der Verkündung der Verordnung von beiden Parteien voll erfüllt sind, werden von der Verordnung nicht berührt.

Düsseldorf, den 3. Dezember 1951.

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen. Der Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

In Vertretung:
Dr. Wegener.

In Vertretung:
Dr. Ewers.

— GV. NW. 1951 S. 155.

**Verordnung
über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1951 (Umlage-Festsetzungsverordnung 1951).**

Vom 7. Dezember 1951.

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Gesetzes über eine Umlage der Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen (Umlagegesetz) vom 17. Juli 1951 (GV. NW. S. 87) wird verordnet:

§ 1

Für die Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe wird die Umlage für das Rechnungsjahr 1951 entsprechend den Beschlüssen der Hauptversammlungen der Landwirtschaftskammern auf 1,5 vom Tausend des auf volle hundert DM nach unten abgerundeten Einheitswertes festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1951 in Kraft.

Düsseldorf, den 7. Dezember 1951.

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen.

Lübbe.

— GV. NW. 1951 S. 156.

**Bekanntmachung
betr. die Anzeige bei erstmaliger Ausgabe von Heimarbeit.**

Vom 6. Dezember 1951.

Die gemäß § 7 Heimarbeitsgesetz vom 14. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 191) zu erstattende Meldung über die Ausgabe von Heimarbeit hat an das für den Betrieb des Auftraggebers zuständige Arbeitsamt zu erfolgen.

Der Mitteilung sind zwei Abschriften der Meldung beizufügen.

Art und Umfang der zu vergebenden Heimarbeit sowie Namen und Wohnung der Personen, die Heimarbeit erhalten sollen, sind anzugeben.

Düsseldorf, den 6. Dezember 1951.

Der Arbeitsminister
des Landes Nordrhein-Westfalen.
In Vertretung: Dr. Elsler.

— GV. NW. 1951 S. 156.

**Anordnung
über die Führung und Einsendung von Heimarbeiterlisten.**

Vom 8. Dezember 1951.

Auf Grund von § 3 Heimarbeitsgesetz (HAG) vom 14. März 1951 (Bundesgesetzblatt I S. 191) in Verbindung mit § 9 Abs. 4 der Ersten Rechtsverordnung zur Durchführung des Heimarbeitsgesetzes (DVO) vom 9. August 1951 (Bundesgesetzblatt I S. 511) wird bestimmt:

§ 1

Die gemäß § 6 HAG und § 9 DVO vorgeschriebenen Heimarbeiterlisten müssen den in den Anlagen I bis IV beigefügten Vordrucken entsprechen:

- Liste der in Heimarbeit Beschäftigten (§ 1 Abs. 1 HAG) (Anlage I),
- Liste der Zwischenmeister (§ 2 Abs. 3 HAG), einschließlich der nach § 1 Abs. 2 Buchstabe d HAG Gleichgestellten (Anlage II),
- Liste der Personen, die den in Heimarbeit Beschäftigten nach § 1 Abs. 2 Buchstaben a bis c HAG gleichgestellt sind (Anlage III).

Soweit erforderlich, sind Ergänzungslisten (Anlage IV) anzuschließen.

§ 2

Die Listen sind laufend zu führen und müssen alle Personen ausweisen, die innerhalb eines Kalenderhalbjahres beschäftigt werden. Für jedes neue Kalenderhalbjahr sind neue Listen anzulegen. In diese sind aus den alten Listen die Namen derjenigen Personen zu übertragen, die im Zeitpunkt der Neuaufstellung der Listen aus dem Beschäftigungsverhältnis nicht endgültig ausgeschieden sind. Die alten Listen sind bis zum Ablauf des 3. Kalenderjahres, das auf das Jahr ihrer Anlegung folgt, aufzubewahren.

§ 3

Die Listen sind in dreifacher Ausfertigung, getrennt nach den Ortspolizeibezirken, in denen die in Heimarbeit Beschäftigten ihre Betriebsstätte haben, an das Arbeitsamt, das für den Betrieb des zur Listenführung Verpflichteten zuständig ist, einzusenden.

Die für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni geführten Listen sind bis zum 31. Juli des laufenden Jahres und die für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember geführten Listen sind bis zum 31. Januar des folgenden Jahres einzureichen.

§ 4

Die Anordnung tritt am 1. Januar 1952 in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Dezember 1951.

Der Arbeitsminister
des Landes Nordrhein-Westfalen.
In Vertretung: Dr. Elsler.

Anlage 1**Liste I****Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende,****die mit nicht mehr als zwei fremden Hilfskräften arbeiten.**

(§ 9 Absatz 1a der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Heimarbeit vom 9. August 1951, BGBl. I S. 511).

Gültig für die Zeit vom 19..... bis 19.....

1. Vor- und Zuname des Auftraggebers oder Name der Firma:
2. Art des Betriebes und Gewerbezweiges:

3. Sitz des Betriebes } Ort, Ortsteil
oder } Straße Haus-Nr.
der Ausgabestelle: } Fernruf:

Wer Heimarbeit ausgibt oder weitergibt, hat die Heimarbeiter und Hausgewerbetreibenden (§ 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 und 2 Heimarbeitsgesetz vom 14. März 1951, Bundesgesetzblatt I Seite 191) in diese Liste einzutragen. Die Liste ist einseitig, gut lesbar, wenn möglich in Maschinenschrift zu führen. Ordnungsmäßige Eintragungen dürfen nachträglich nicht gestrichen werden.

Die Liste ist im Ausgaberaum an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.

Jeweils zum 31. Januar und zum 31. Juli sind die Listen neu auszufüllen und auszuhängen.

Außerdem sind 3 Abschriften der Listen zu demselben Termin an das für den Betrieb des Auftraggebers zuständige Arbeitsamt einzureichen.

Mit Geldstrafe bis zu Einhundertundfünfzig DM wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften über die Listenführung zuwiderhandelt (§ 30 Heimarbeitsgesetz).

1	2	3	4*)	5**)	6	7
Lfd. Nr.	Zu- und Vorname	Geburtstag, Geb.-Monat Geburtsjahr	Ort, Ortsteil, Straße, Haus-Nr. (Arbeitsstätte des in Heimarbeit Beschäftigten)	Genaue Art der übertragenen Arbeit und der Teilarbeiten	Beschäftigt seit	Endgültig ausgeschieden am

*) Die Wohnung ist außerdem anzugeben, wenn sie von der Arbeitsstätte getrennt liegt.

**) Die übertragene Arbeit ist so genau wie möglich anzugeben (z. B. nicht „Nähen“ sondern „Schürzen nähen“).

Anlage 2**Liste II****Zwischenmeister****(einschließlich der gleichgestellten Zwischenmeister).**

(§ 9 Absatz 1b der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Heimarbeit vom 9. August 1951, BGBl. I S. 511).

Gültig für die Zeit vom 19..... bis 19.....

1. Vor- und Zuname des Auftraggebers oder Name der Firma:
2. Art des Betriebes und Gewerbezweiges:

3. Sitz des Betriebes } Ort, Ortsteil
oder } Straße Haus-Nr.
der Ausgabestelle: } Fernruf:

Wer Heimarbeit ausgibt, hat die Zwischenmeister (§ 2 Absatz 3 Heimarbeitsgesetz vom 14. März 1951, Bundesgesetzblatt I Seite 191), denen er Heimarbeit zur Weitergabe an Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende überträgt, in diese Liste einzutragen.

Die Liste ist einseitig, gut lesbar, wenn möglich in Maschinenschrift zu führen. Ordnungsmäßige Eintragungen dürfen nachträglich nicht gestrichen werden.

Die Liste ist im Ausgaberaum an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.

Jeweils zum 31. Januar und zum 31. Juli sind die Listen neu auszufüllen und auszuhängen.

Außerdem sind 3 Abschriften der Listen zu demselben Termin an das für den Betrieb des Auftraggebers zuständige Arbeitsamt einzureichen.

Mit Geldstrafe bis zu Einhundertundfünfzig DM wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften über die Listenführung zuwiderhandelt (§ 30 Heimarbeitsgesetz).

1	2	3	4*)	5**)	6	7
Lfd. Nr.	Zu- und Vorname	Geburtstag, Geb.-Monat Geburtsjahr	Ort, Ortsteil, Straße, Haus-Nr. (Ausgabestelle des Zwischenmeisters)	Genaue Art der übertragenen Arbeit und der Teilarbeiten	Beschäftigt seit	Endgültig ausgeschieden am

*) Die Wohnung ist außerdem anzugeben, wenn sie von der Arbeitsstätte getrennt liegt.

**) Die übertragene Arbeit ist so genau wie möglich anzugeben (z. B. nicht „Nähen“ sondern „Schürzen nähen“).

Anlage 3

Liste III
Personen, die den in Heimarbeit Beschäftigten gleichgestellt sind
(mit Ausnahme der gleichgestellten Zwischenmeister).

(§ 9 Absatz 1c der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Heimarbeit
 vom 9. August 1951, BGBl. I S. 511).

Gültig für die Zeit vom 19..... bis 19.....

1. Vor- und Zuname des Auftraggebers oder Name der Firma:	3. Sitz des Betriebes oder der Ausgabestelle:	Ort, Ortsteil Straße Haus-Nr.
2. Art des Betriebes und Gewerbezuweisung:		Fernruf:

Wer Heimarbeit ausgibt oder weitergibt, hat die Personen, die den in Heimarbeit Beschäftigten gleichgestellt sind (§ 1 Absatz 2 a—c Heimarbeitsgesetz vom 14. März 1951, Bundesgesetzblatt I Seite 191), das sind insbesondere Hausgewerbetreibende mit mehr als zwei fremden Hilfskräften, in diese Liste einzutragen.

Die Liste ist einseitig, gut lesbar, wenn möglich in Maschinenschrift zu führen. Ordnungsmäßige Eintragungen dürfen nachträglich nicht gestrichen werden.

Die Liste ist im Ausgaberaum an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.

Jeweils zum 31. Januar und zum 31. Juli sind die Listen neu auszufüllen und auszuhängen.

Außerdem sind 3 Abschriften der Listen zu demselben Termin an das für den Betrieb des Auftraggebers zuständige Arbeitsamt einzureichen.

Mit Geldstrafe bis zu Einhundertundfünfzig DM wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften über die Listenführung zuwiderhandelt (§ 30 Heimarbeitsgesetz).

1	2	3	4*)	5**)	6	7
Lfd. Nr.	Zu- und Vorname	Geburtstag, Geb.-Monat Geburtsjahr	Ort, Ortsteil, Straße, Haus-Nr. (Arbeitsstätte der gleichgestellten Person)	Genaue Art der übertragenen Arbeit und der Teilarbeiten	Beschäftigt seit	Endgültig ausgeschieden am

*) Die Wohnung ist außerdem anzugeben, wenn sie von der Arbeitsstätte getrennt liegt.

**) Die übertragene Arbeit ist so genau wie möglich anzugeben (z. B. nicht „Nähen“ sondern „Schürzen nähen“).

Anlage 4

Ergänzungsblatt
zu Liste Nr.

1	2	3	4*)	5**)	6	7
Lfd. Nr.	Zu- und Vorname	Geburtstag, Geb.-Monat Geburtsjahr	Ort, Ortsteil, Straße, Haus-Nr.	Genaue Art der übertragenen Arbeit und der Teilarbeiten	Beschäftigt seit	Endgültig ausgeschieden am

*) Die Wohnung ist außerdem anzugeben, wenn sie von der Arbeitsstätte getrennt liegt.

**) Die übertragene Arbeit ist so genau wie möglich anzugeben (z. B. nicht „Nähen“ sondern „Schürzen nähen“).

— GV. NW. 1951 S. 156.

**Mitteilungen des Ministers für Wirtschaft und
 Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.**

Düsseldorf, den 6. Dezember 1951.

Betrifft: Erteilung der Konzession als Markscheider.

Das Oberbergamt in Bonn hat am 9. November 1951 dem Dipl.-Ing. Hans-Werner Ludwig in Brühl, Bez. Köln, die Konzession zum Betriebe des Gewerbes der Markscheider erteilt. Ludwig hat sich in Dortmund-Mengede niedergelassen.

— GV. NW. 1951 S. 158.